

## Fürsorge für Kriegsinvalide.

Von Dr. Siegfried Kraus (Frankfurt).

Vor mehreren Wochen habe ich hier einen Aufsatz veröffentlicht, worin ich, gestützt auf Ergebnisse einer Untersuchung über das Berufsschicksal der Unfallverletzten, die Forderung aufstellte, künftig bei beschränkter Erwerbsfähigkeit überhaupt und bei den Kriegsverletzten insbesondere sich nicht mehr mit der Heilfürsorge und der Rentenzahlung für entgangene Erwerbsfähigkeit zu begnügen, sondern auch die Verwertung des jeweils verbliebenen Restes der Erwerbsfähigkeit fürsorgertisch zu gestalten, wie ich es kurz ausdrückte: neben dem Heilprinzip und dem Rentenprinzip solle das Arbeitsprinzip zur Geltung gebracht werden. Seither habe ich von verschiedenden Seiten her Stimmen vernommen, die die Richtigkeit dieser Forderung und die Dringlichkeit ihrer Durchführung gerade für Kriegsverletzte betonen; es wurde anerkannt, daß das aus medizinischen Gründen (zur erfolgreicherer Durchführung des Heilverfahrens), aus wirtschaftlichen Gründen und aus geistig-sittlichen Gründen unerlässlich sei, und daß es sich hier um eine Aufgabe handle, an deren Lösung sich alle Interessentengruppen — Staat, Gemeinde, wirtschaftliche, politische, religiöse Gruppen — gleichmäßig beteiligen können.

Man sollte ohne weiteres an die praktische Arbeit herantreten. Zu diesem Zweck muß man sich zunächst darüber einigen, wie die zu leistende Arbeit beschaffen sein muß und welche Organe sie leisten sollen. In dem erwähnten Aufsatz wurde die Arbeit in vier Hauptzweige gegliedert: Beratung über den vom beschränkt erwerbsfähigen Kriegsteilnehmer künftig zu ergreifenden Beruf, etwaige Ausbildung für einen neuen Beruf, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung. Es ist klar, daß diese Tätigkeit einer umfassenden Arbeitsfürsorge garnicht in jagemäßer Weise erfolgen kann, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Arbeit der Heilfürsorge und der Rentenfürsorge geschieht. Erst wenn der Heilprozeß abgeschlossen ist und der Arzt ein Bild von dem nunmehr vorhandenen körperlichen und geistigen Kräftezustande des Kriegsinvaliden entworfen hat, kann man wagen, endgültig über die Frage des von ihm zu ergreifenden Berufes, der etwa vorzunehmenden Berufsausbildung usw. zu entscheiden. Erst wenn die Rentenanprüche des Kriegsinvaliden gesichert sind, kann auf die unumgänglich nötige aktive Teilnahme des Kriegsinvaliden bei Gestaltung seines künftigen Schicksals gezählt werden. Die Organisation der Arbeitsfürsorge wird sich deshalb über das Heilverfahren und das Rentenverfahren Aufschluß verschaffen müssen und schon deshalb alle Ursache haben, die Arbeit aller an der Durchführung jener Verfahren beteiligten Stellen, der in Betracht kommenden Militärbehörden, der Invalidenversicherungsanstalten usw., aber auch der Rechtsauskunftsstellen, der Arbeitersekretariate usw. nach Kräften zu fördern. Jedoch auch auf ihrem eigentlichen Tätigkeitsgebiete wird sich die Arbeitsfürsorge mit allen hier schon irgendwie tätigen oder doch zur Tätigkeit berufenen Faktoren in Beziehung zu setzen haben. Die städtischen und sonstigen Arbeitsvermittlungstellen haben ja vielfach schon bisher versucht, auch beschränkt erwerbsfähige Kräfte unterzubringen; ihre Aktion wird in Zukunft erfolgreicher zu gestalten sein durch Anwendung der schon in dem erwähnten Aufsatz angegebenen Mittel: Feststellung der in den einzelnen Berufszweigen vorhandenen Arbeitsgelegenheiten, die überhaupt ihrem Wesen nach von beschränkt Erwerbsfähigen ausgefüllt werden können, und Wegräumung der etwa in Vorurteilen der Unternehmer gelegenen Hemmnisse für die tatsächliche Besetzung solcher Stellen mit beschränkt erwerbsfähigen Kriegsteilnehmern. Bei der Ausbildung für neue Berufe werden schon bestehende geeignete Anstalten, z. B. die Krüppelfürsorgeanstalten, mit zu benutzen sein. Bei der Unterbringung von Kriegsinvaliden, die der offene Arbeitsmarkt nicht mehr aufnimmt, wird sich die Arbeitsfürsorge allerdings schon bestehender Einrichtungen nur verhältnismäßig wenig bedienen können, da es sich dabei meist um die sogenannten Arbeiterkolonien handelt; diese segensreichen Einrichtungen, in erster Linie für wandernde Arbeitslose bestimmt, zählen zu ihren Gästen in erheblichem Maße Landstreicher, und die für die gedachte Organisation der Arbeitslosenfürsorge in Betracht kommenden Menschen würden es wohl als Degradation empfinden, wenn man sie in solche Kolonien einweisen wollte. Eine hervorragende Aufgabe der neuen Arbeitsfürsorge wird also in der Schaffung von Arbeitsstätten bestehen, die bloß zur Aufnahme der von ihr behandelten Kriegsinvaliden bestimmt sein müssen. Schließlich muß sich die Arbeitsfürsorge Aufschluß über die Familien der Kriegsinvaliden verschaffen und zu deren Gunsten ratend, vermittelnd, helfend eingreifen.

Die neue Arbeitsfürsorge-Organisation für Kriegsinvalide hat also Aufgaben verschiedener Art. Sie hat alle Erfahrungen zu sammeln, die über die Herkunft der Kriegsinvaliden, ihren allgemeinen und beruflichen Bildungsgang, über ihren nach Abschluß des Heilverfahrens vorhandenen Kräftezustand Aufschluß geben; sie wird so als Vorbereitungsstelle der über die künftige Berufstätigkeit der Invaliden zu fassenden Beschlüsse dienen können. Sie wird weiter Vermittlungsstelle sein müssen, bei der auf Grund solcher Beschlüsse etwa vorzunehmenden sachgemäßen Einweisung in eine Berufsbildungsstätte. Sie wird ferner eine Familienhelfer für die Angehörigen der Kriegsinvaliden. Schließlich muß sie sich als Unternehmerin selbständiger Arbeits- oder Berufsbildungsanstalten für Kriegsinvalide betätigen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Die Organisation der Arbeitsfürsorge wird also ein wichtiges Bindeglied in der Gesamtfürsorge für Kriegsinvalide sein.

Zu erwähnen wäre noch, daß die Neuorganisation auch Vermittlungsstelle oder selbständige Unternehmerin von Bil-

dungsarbeit sein müßte, die besonders den Bedürfnissen der Kriegsinvaliden anzupassen wäre. Das Prinzip der Arbeitsfürsorge hat, wie erwähnt, neben seiner medizinischen und wirtschaftlichen auch eine geistig-sittliche Bedeutung; seine Anwendung beseitigt die mit erzwungenem Müßiggange verbundenen geistig-sittlichen Gefahren. Gerade diese Wirkung des Arbeitsprinzips vermittelt aber eine weitere Einsicht. Die geistig-sittlichen Gefahren für Kriegsinvalide kommen nicht bloß aus erzwungenem Müßiggang, sondern sehr erheblich auch aus Mutlosigkeit oder Verbitterung wegen erlittener Einbuße an Kraft, Lebensfreude und Lebensfreude. Man wird diesem Ausfall, namentlich sofern er dauernd ist, nach Kräften dadurch begegnen müssen, daß man dem Invaliden auf geistig-sittlichem Gebiete noch in direkter Weise durch geeignete Bildungsarbeit beisteht, die ihn den Verlust auf körperlichem durch Gewinne auf geistigem Gebiete zu ersetzen sucht. Ferner wird die ins Auge gefaßte Berufsberatung und Berufsausbildung eine systematische Unterweisung über Berufsverhältnisse in dem gewiß in Betracht kommenden Arbeitsgebiete zur Grundlage haben müssen, in Frankfurt also etwa in dem Gebiete des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes (als notwendige Ergänzung der Vorschrift der einschlägigen Gesetze, daß beschränkt Erwerbsfähige die Pflicht haben, Arbeit nicht bloß auf ihren bisherigen Berufsgebieten, sondern auf dem ganzen Arbeitsmarkte zu suchen).

In Frankfurt hat nun in den letzten Tagen die Kriegsfürsorge (Abt. Familienhilfe, Stiftstraße 30) eine provisorische Stelle errichtet, die sich zur Aufgabe macht, die an die Kriegsfürsorge herankommenden Fälle dienstuntauglich gewordener Krieger zu prüfen und etwa erforderliche Fürsorgemaßnahmen zu veranlassen. Außerdem soll diese Stelle die Regelung der Verhältnisse der Hinterbliebenen von gefallenem Krieger, soweit sie in den Bereich der Kriegsfürsorge gelangen, in die Wege leiten. Insbesondere wird die Notwendigkeit oder Möglichkeit von Erwerbsarbeit der Witwen und Waisen festgestellt werden müssen. Nach dem Ausgeführten ist es selbstverständlich, daß auch auf dem Gebiete der Hinterbliebenenfürsorge in weitestgehendem Umfange die Mitwirkung der bestehenden einschlägigen Organisationen erbeten werden wird.

Es handelt sich bei diesen Arbeiten zweifellos zum Teil um solche rein öffentlichen Charakters, die von öffentlichen Behörden geleistet werden müßten. Solange das aber nicht geschieht, muß vorläufig die private Tätigkeit wie auch auf sonstigen Gebieten der Kriegsfürsorge eintreten. Es ist zu hoffen, daß ihre Ergebnisse auch für die erwünschte Tätigkeit der öffentlichen Organe von Nutzen sein werden.

Herr Dr. S. Auerbach in Frankfurt schreibt uns zu dem ersten Aufsatz von Dr. Kraus, daß er zuerst und bereits im Jahre 1896 und dann noch dreimal, zuletzt 1913 in dem Artikel „Unfallnerventränkheiten“ in Eulenburs Real-encyclopädie der gesamten Medizin die Forderung aufgestellt und ausführlich begründet habe, daß der Staat neben dem Prinzip des Heilverfahrens und der Rentenzahlung das Prinzip der Arbeitszuweisung zur Geltung bringen müsse. „Ich habe bereits im Jahre 1907 mit dem Präsidenten des R. V. A. eine eingehende Unterredung über diese Frage gehabt. Nach mir ist sie auch von einer Reihe von hervorragenden Nervenärzten wiederholt und aufs eindringlichste erörtert worden.“